

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

6 (22.1.1916) Extra-Beilage zum Amtlichen Verkündigungsblatt

Extra-Beilage

zum

Amtlichen Verkündigungsblatt Nr. 6 für den Amtsbezirk Durlach.

Bekanntmachungen.

Nr. 1. 308/12. 15. N.N.N.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen u. Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Balsam. Peruv. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabaes Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermeidensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bärlappsporen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nucis Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arceae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolinhalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wagen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldspflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldspflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.
Mahngebend für die Meldspflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.
Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („conia“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieh“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefasst als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „vorum“: „Rhizoma Rhoi“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefasst als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Überfendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muss ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Karlsruhe, den 20. Januar 1916.

Der kommandierende General:

Br. von Mantuffel, General der Infanterie.

Nr. B. M. 77/1. 10. R. R. M.

Bekanntmachung

betreffend

mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und anderer derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 üblichen, ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher übliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen, als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marineverwaltungen, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferfrist in Frage gestellt wird, haben sich an die austragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der austragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verboten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jemand, welcher Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrücke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich), sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1916.

Der kommandierende General:

Br. von Mantuffel, General der Infanterie.

Nr. B. M. 78/1. 10. R. R. M.

Bekanntmachung

betreffend

Arbeitszeit in Lumpen-Heisereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Heisemaschinen (Heisewollen) ist, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Bearbeitung darf insoweit erfolgen, als das Heisen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Heisemaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Heisemaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Karlsruhe, den 15. Januar 1916.

Der kommandierende General:

Br. von Mantuffel, General der Infanterie.

Vetr. Behandlung von Briefen mit Musterfendungen und Paketen nach dem Auslande.

Verordnung

für den Weichsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit verordnet was folgt:

Verboten ist:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf a) Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande; b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen;
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Wer diesen Verböten zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Januar 1916.

Der kommandierende General:

Freiburg von Mantuffel, General der Infanterie